

**Satzung des
CVJM Lüttringhausen e.V.
Gertenbachstraße 38
42899 Remscheid**

Tel.: 02191-953520

E-Mail: buero@cvjm-luettringhausen.de

Homepage: www.cvjm-luettringhausen.de



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Christlicher Verein Junger Menschen Lüttringhausen e. V." - im folgenden kurz CVJM Lüttringhausen genannt - und hat seinen Sitz in Remscheid-Lüttringhausen.

Er wurde am 02.02.1851 gegründet und am 15.09.1946 unter Nr. 141 beim Amtsgericht Remscheid in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundlage und Ziel

Grundlage der Arbeit im CVJM Lüttringhausen ist das Wort Gottes, wie es in der Bibel bezeugt wird.

Aufgabe des Vereins ist es, missionarisch, diakonisch und gesellschaftspolitisch an und mit der Jugend zu wirken. Dies soll zeitgemäß geschehen.

Junge Menschen sollen Persönlichkeiten werden, die gerne Christen sind und von den christlichen Lebensregeln her verantwortlich in dieser Gesellschaft leben.

Die Pariser Basis ist für den CVJM Lüttringhausen verbindlich, sie hat folgenden Wortlaut:

Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.

Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM.

Die "Pariser Basis" gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.

§ 4 Aufgaben

Der Verein übernimmt folgende Aufgaben.

1. Er verkündet den christlichen Glauben, lädt dazu ein, und will Hilfestellung im Christ sein geben.
2. Er ermutigt, christliche Gemeinschaft mitzuleben und bietet die Möglichkeit der Mitarbeit an.
3. In seinem pädagogischen Tun möchte er Verantwortungsbewußtsein fördern.
4. Nach seinen Möglichkeiten will er bei der Bewältigung von Problemen helfen.

Die Erfüllung dieser Aufgaben geschieht in vielfältiger Form, wie zum Beispiel durch Andachten und Bibelarbeiten, Spiel, Sport, Kreativität, Themengespräche, Beratung und Seelsorge, Freizeiten, Mitarbeiterschulung.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt.
2. Außerordentliche Mitglieder können auch rechtsfähige und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen sowie juristische Personen werden.
3. Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag. Im Einzelfall kann auf Bitte eines Mitgliedes eine Minderung des Beitrages durch den Vorstand festgelegt werden.

4. Menschen, die den christlichen Glauben für sich bejahen, können leitende Mitarbeiter/in im Verein werden. Sie sind bereit, die Arbeit des Vereins nach ihren Möglichkeiten mitzugestalten.

§ 6 Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluß

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine Monatsfrist zum 30.6. oder 31.12. einzuhalten.

Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt durch Vorstandsbeschluß.

§ 7 Altersgruppen

Die Altersabgrenzungen der Vereinsangebote sind immer wieder neu zu prüfen. Sie unterliegen dem gesellschaftlichen Wandel. Die Arbeit geschieht altersentsprechend.

§ 8 Leitung des Vereins

Der Verein wird geleitet durch:

1. die Mitgliederversammlung
2. den Vorstand
3. den geschäftsführenden Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich möglichst im Monat März durch den Vorstand einzuberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder für die Dauer von 3 Jahren.
2. die Wahl der Kassenprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren.
3. Wahl der Kreisvertreter/innen für die Dauer von 2 Jahren

4. die Entgegennahme
 - a) des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands,
 - b) des Prüfungsberichts der Kassenprüfer/innen und Erteilung der Entlastung für die Vorstandsmitglieder.
 - c) des Jugendarbeitsberichtes.

4. Wahl der Kreisvertreter/innen

5. Genehmigung des Haushaltsplans

6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

7. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

8. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Punkte dieses schriftlich beantragt.

Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften der §§ 9 und 11.

§ 11 Beschlußfassung und Stimmrecht

Die Mitgliederversammlung wird durch die/den 1. Vorsitzende/n, bei ihrer/seiner Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n, bei Verhinderung beider durch eine/n von der/dem 1. Vorsitzenden benannte/n Stellvertreter/in geleitet.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

Jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende, ob sofortige erneute Beratung oder Vertagung erfolgen soll.

Über die Art der Abstimmung (durch Stimmzettel oder offene Abstimmung) entscheidet - außer bei der Vorstandswahl - in allen Fällen die Versammlung selbst. Die in § 12 enthaltene Sonderregelung für die Vorstandswahl bleibt hiervon unberührt.

Über die geführten Verhandlungen hat der/die Schriftführer/in einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihr/ihm unterzeichnet und von der/dem Vorsitzenden gegengezeichnet werden muß.

§ 12 Der Vorstand

- a) Der Vorstand soll aus zwölf Mitgliedern bestehen; die Mindestzahl beträgt neun.
1. der/dem Vorsitzenden
 2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem/der Kassenführer/in
 4. dem/der Schriftführer/in
 5. den Beisitzern
- b) Dem Vorstand gehören als außerordentliche Mitglieder mit Stimmrecht an: ein/e Vertreter/in der evangelischen Kirchengemeinde Lüttringhausen.
- c) Dem Vorstand gehören als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an: die für die Jugendarbeit zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter.
- d) Als außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht dürfen an den Vorstandssitzungen teilnehmen:
- aa) alle Gruppenleiter, die nicht gewählte Vorstandsmitglieder sind
 - bb) der/die Ehrenvorsitzende.

Die Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern für drei Jahre mittels Stimmzettel gewählt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet nach einer Pause von mind. fünf Minuten ein zweiter Wahlgang. Sind nicht mehr Bewerber vorhanden, als neue Vorstandsmitglieder zu wählen, so kann auch durch offene Abstimmung die Wahl erfolgen. Die Wahl hat jedoch geheim durch Stimmzettel zu erfolgen, wenn ein anwesendes Vereinsmitglied dies beantragt.

Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder, die den christlichen Glauben bejahen und die das 17. Lebensjahr vollendet haben.

Unter Ehepartnern und Verwandten 1. Grades ist nur ein Mitglied wählbar.

Der Vorstand verteilt die geschäftsführenden Ämter unter sich. Die/den 1. Vorsitzende/n wählt die Mitgliederversammlung unmittelbar.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und hierbei die in den §§ 3 und 4 genannten Ziele und Aufgaben zu beachten. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Leitung des Vereins
2. die Bildung von Ausschüssen, Gruppen und anderen Arbeitsformen, die Berufung ihrer Leiter sowie die Hilfe und Begleitung bei der Gruppenarbeit.
3. die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern.

Zu den Beschlüssen des Vorstands ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte des Vorstands erforderlich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 13a Aufgaben der Kassenprüfer

Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfung hat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung für das jeweils vorangegangene Jahr zu erfolgen. Kassenprüfer dürfen keine Ehepartner oder Verwandte ersten Grades sein, ebenso nicht mit Vorstandsmitgliedern.

§ 14 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins i. S. des § 26 BGB. Er besteht aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenführer/in

Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sowie Vollmachten sind mit dem Namen des Vereins mit der Bezeichnung " Der Vorstand" und den Namen von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.

§ 15 Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands gehören insbesondere:

1. die rechtliche Vertretung des Vereins
2. die Verwaltung des Vereinsvermögens
3. die Aufstellung des Haushaltsplans und der Einnahme-/Überschußrechnung bzw. der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung
4. die Anstellung und die Entlassung sowie die Regelung der dienstlichen Belange der Angestellten. Die Dienstaufsicht kann delegiert werden.

Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstands gebunden.

§ 16 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen muß bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendeine Ansprüche darauf. Die Abteilungen und Ausschüsse des Vereins haben kein Sondereigentum an Geld oder Gegenständen und dürfen auch solches nicht erwerben.

Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Abteilung oder einem Ausschuss geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins, stehen aber den entsprechenden Gruppen zur Verfügung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den CVJM-Westbund geschäftsführenden Verein e. V., Wuppertal Barmen, Bundeshöhe 6, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, vornehmlich wieder in Remscheid-Lüttringhausen in Verbindung mit der ev. Kirchengemeinde.

§ 17 Änderung der Satzung

Über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens drei viertel der anwesenden Mitglieder.

Alle Änderungen dieser Satzung müssen mit der "Pariser Basis" im Einklang stehen und sind vom CVJM Westbund zu genehmigen.

§ 18 Organisatorische Zugehörigkeiten

Der Verein ist Mitglied des CVJM - Westbundes, Wuppertal - Barmen. Er ist nach Maßgabe der Bundessatzung zur Zahlung eines jährlichen Bundesbeitrags verpflichtet. Mitglieder des Vorstandes des CVJM - Westbundes oder deren beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Der Verein gehört dem Kreisverband Bergisch-Land an. Er sendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.

Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes Teil evangelischer Jugendarbeit.

Wir stellen unseren Verein unter den Schutz unseres Herrn und Heilandes Jesus Christus, ohne dessen Beistand und Segen unsere Mühe und Arbeit vergebens ist.

Zum Wahlspruch unseres Vereins wählen wir Römer 8, 31:

" IST GOTT FÜR UNS, WER MAG WIDER UNS SEIN?"

Bestätigung

Diese Satzung wurde durch Beschluß der
Jahreshauptversammlung vom 6. April 2006 geändert

Die Satzungsänderung wurde am 5. Mai 2006 durch den
CVJM – Westbund bestätigt.

Die Änderung wurde am 23. August 2006 beim Amtsgericht Remscheid
in das Vereinsregister eingetragen.